

Mitteilungsblatt der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

2026	Verkündet am 28. August 2026	Nr. 9
------	------------------------------	-------

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Steuern und Recht sowie der Anlagen 1 (Modulhandbuch) und 2 (Praktikumsrichtlinie)

Vom 29. Januar 2026

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Steuerverwaltungsdienst hat am 29. Januar 2026 gemäß § 35 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖVG) vom 18. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 233 – 221-c-1), das zuletzt durch Gesetz vom 13. März 2024 (Brem.GBl. S. 133) geändert worden ist, folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Studiengang Steuern und Recht an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 11. September 2013 (Brem.ABl. 2014 S. 30), die zuletzt durch Ordnung vom 29. März 2023 (Mitteilungsblatt S. 8 - 16) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den §§ 7 bis 10 werden durch folgende Angaben ersetzt:

- „§ 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Berufspraktische Studienabschnitte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Inkrafttreten, Übergangsregelung“.

b) Die Angaben zu den Anlagen 1 und 2 werden durch folgende Angaben ersetzt:

- „Anlage 1 (zu § 2 der Studienordnung): Modulhandbuch
- Anlage 2 (zu § 8 der Studienordnung): Praktikumsrichtlinie“.

2. In § 1 werden vor dem Wort „Studiengang“ die Wörter „dualen Bachelor-“ eingefügt.

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Fallstudie

Eine Fallstudie ist eine detaillierte Untersuchung einer Person oder Situation, um tiefgehende Einblicke in komplexe Phänomene zu gewinnen und theoretische Konzepte auf reale Probleme anzuwenden.“

b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

c) Der Nummer 5 wird nach dem Wort Fähigkeiten folgender Halbsatz angefügt: „mit dem Ziel, die Problem- und Falllösungskompetenz der Studierenden unter Anleitung systematisch zu verbessern.“

c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Tutorium

Ein Tutorium ist eine begleitende Lehrveranstaltung, in der Inhalte aus Vorlesungen oder Übungen in Kleingruppen wiederholt, vertieft und geübt werden.“

4. Dem § 5 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ein besonderer Bedarf besteht in der Regel zur Vorbereitung auf die Wiederholung einer Modulprüfung im Sinne des § 17 der Bachelorprüfungsordnung.“

5. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Nachteilsausgleich

(1) Behinderten und chronisch kranken Studierenden im Sinne von § 4 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes soll das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen unter gleichwertigen Bedingungen wie nicht behinderten Studierenden ermöglicht werden.

(2) Ist eine Studierende oder ein Studierender aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen oder eine Studienleistung in der vorgesehenen Form zu erbringen, soll dies durch eine andere, der Behinderung oder chronischen Erkrankung Rechnung tragende Gestaltung des Prüfungsverfahrens, wie die Verlängerung der Bearbeitungszeit oder die Änderung der für die Prüfungs- oder Studienleistung vorgesehenen Form in eine andere für das Modul zugelassene Form, ausgeglichen werden. Die fachlichen Anforderungen an die jeweilige Studien- oder Prüfungsleistung dürfen dadurch nicht herab- oder heraufgesetzt werden.

(3) Die oder der betreffende Studierende hat den Nachteilsausgleich unverzüglich, spätestens bis zum Ende der Modulanmeldefrist (§ 15 Absatz 1 der Bachelorprüfungsordnung), über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Behinderung oder chronische Erkrankung und ihre Auswirkung auf das Erbringen der Studien- oder Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form sind durch ärztliches Attest zu belegen, soweit sie nicht auf andere Weise ausreichend nachgewiesen oder offenkundig sind. Wird der Antrag abgelehnt, ergeht ein begründeter Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.“

6. Die bisherigen §§ 7 bis 9 werden die §§ 8 bis 10.
7. In § 8 wird das Wort „Studienzeiten“ durch das Wort „Studienabschnitte“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10
Inkrafttreten, Übergangsregelung
(1) Diese Studienordnung tritt zum 01. Oktober 2022 in Kraft.
(2) Für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Steuern und Recht vor dem 1. Oktober 2026 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung in der bisherigen Fassung fort, soweit sie für die Studierenden günstigere Regelungen enthält.“
9. Die Bezeichnung der Anlage 1 wird wie folgt gefasst:
„Anlage 1 (zu § 2 der Studienordnung):
Modulhandbuch“.
10. Nach der Bezeichnung der Anlage 1 wird folgender Hinweis eingefügt:
„Das Modulhandbuch ist in der Verwaltung des Fachbereichs
Steuerverwaltungsdienst der Hochschule für Öffentliche Verwaltung nach
Terminvereinbarung einsehbar. Es wird außerdem über eine Lernplattform
hochschulweit bereitgestellt.“

Artikel 2

Modulhandbuch

Die Anlage 1 zu § 2 der Studienordnung (Modulhandbuch) wird durch die Anlage 1 zu dieser Ordnung ersetzt.

Artikel 3

Praktikumsrichtlinie

Die Anlage 2 zu § 7 der Studienordnung (Praktikumsrichtlinie) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Anlage 2 (zu § 8 der Studienordnung):
Praktikumsrichtlinie“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Studienzeiten“ durch das Wort „Studienabschnitte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „findet“ durch das Wort „finden“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Studienzeiten“ durch das Wort „Studienabschnitte“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „nach § 1 Absatz 3“ gestrichen und durch die Wörter „I und II“ ersetzt.

4. In § 5 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Studienzeiten“ durch das Wort „Studienabschnitte“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Studienzeiten“ durch das Wort „Studienabschnitte“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Studienzeiten“ durch das Wort „Studienabschnitte“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung wird nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor der Hochschule für Öffentliche Verwaltung veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den 28. August 2026

Der Rektor der Hochschule für
Öffentliche Verwaltung